



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration
Herrn Günter Garbrecht MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



**Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am
05. September 2012;
Schriftlicher Bericht der Landesregierung zur geplanten
Novellierung des Rettungsgesetzes (RettG NRW)**

29. August 2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Mail vom 07. August hat die Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur geplanten Novellierung des Rettungsgesetzes (RettG NRW) gebeten. Dieser Bitte entsprechend übersende ich Ihnen den beigefügten Bericht.

Für die Weiterleitung des Berichts an die Damen und Herren Abgeordnete wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Steffens

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
www.mgepa.nrw.de

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
barbara.steffens@mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Bericht der Landesregierung zur geplanten Novellierung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (RettG NRW)

Bericht des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
am 5. September 2012

Das bisher geltende Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 beinhaltet eine Verfallsklausel zum Ende des Jahres 2012.

Vor dem Hintergrund europarechtlicher und bundesrechtlicher Entwicklungen im Zuge der EuGH-Urteile vom April 2010 und März 2011 sowie des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom Dezember 2008 sind Anpassungen notwendig geworden. In den genannten Entscheidungen wurde klargestellt, dass bei der Vergabe von Aufträgen rettungsdienstlicher Leistungen grundsätzlich das Vergaberecht Anwendung finden muss, sofern Dritte mit der Durchführung der Leistungen im Submissionsmodell beauftragt werden. Dem wird mit der Novellierung landesgesetzlich Rechnung getragen. Neben der Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben sind weiterhin inhaltliche Veränderungen sowie redaktionelle Bereinigungen erforderlich geworden

Bis zur Verabschiedung der Gesetzesnovellierung soll die Verfallsklausel des bestehenden Gesetzes durch ein Aufhebungsgesetz gestrichen werden. Das bestehende Gesetz würde bis zur Verabschiedung der Novelle durch den Landtag (geplant für April 2013) in Kraft bleiben.

Ein Änderungsgesetz wird das bestehende Gesetz novellieren. Es ist beabsichtigt, vor allem in folgenden Punkten Änderungen sowie redaktionelle Anpassungen vorzunehmen:

1.) Qualitative Weiterentwicklung:

Das "Duale System" als Nebeneinander des öffentlichen Rettungsdienstes und von Unternehmen mit Genehmigungen nach § 18 RettG NRW bleibt als Organisationsform bestehen. Das gilt auch für das Submissionsmodell als die entgeltliche Beauftragung von Unternehmen durch den Träger des Rettungsdienstes; das Submissionsmodell wird allerdings qualitativ weiterentwickelt.

2.) Einführung Ärztlicher Leiter/Ärztliche Leiterin Rettungsdienst zur Verbesserung des Qualitätsmanagements:

Dies wird beabsichtigt, um die fachlich einheitliche Führung im Bereich eines Trägers des Rettungsdienstes unter Berücksichtigung einheitlicher Standards und Qualitätsanforderungen sicherzustellen.

3.) Spezialfahrzeuge:

Zur Beschaffung und Unterhaltung von Spezialfahrzeugen (wie Rettungsfahrzeuge für hochinfektiöse oder auch adipöse Patientinnen und Patienten) sollen die Kreise und kreisfreien Städte Trägergemeinschaften bilden können. Diese Fahrzeuge können auch interkommunal eingesetzt werden.

4.) Qualitätssicherung:

Die Qualitätssicherung wird unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange in das Gesetz aufgenommen. Die Einführung der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst bzw. des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst impliziert auch die Einführung eines Qualitätssicherungssystems, welches nach Maßgabe des Datenschutzes angewendet werden soll.

5.) Fehlfahrten:

Nach den bisherigen Regelungen konnten die Bürgerinnen und Bürger durch die Träger des Rettungsdienstes für medizinisch begründete Einsätze von Rettungsmitteln, die nicht unmittelbar den Transport in eine

stationäre Einrichtung notwendig machten, auch aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben mit Gebühren belastet werden.

Für Alarmierungen, die nicht missbräuchlich erfolgten, sollen wie auch bereits in anderen Bundesländern zukünftig keine Kosten mehr an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden.